

Rechtsgutachten

I. Sachverhalt

Die *Sayka GmbH* hat unter dem Namen ***schadenportal*** ein IT-System zur effektiven Abwicklung von Glasschäden entwickelt. In dem System sind Werkstätten erfasst, die die Reparatur von Kfz- Glasschäden anbieten, qualifiziert arbeiten und Preise in Rechnung stellen, die marktüblich oder günstiger sind.

Ein Versicherungsvermittler (nachstehend mit VV abgekürzt) kann sich an dem System beteiligen, indem er Kunden, die sich mit einem Glasschaden an ihn wenden, auf eine am System beteiligte Werkstatt verweist und Sayka darüber informiert. Wenn der Kunde daraufhin einen Reparatur Vertrag mit der Werkstatt abschließt, erhält der VV eine geringe Vergütung (max. € 50,00).

Das System kann auch für die Vermittlung von Kfz-Sachverständigen bei der Regulierung von Verkehrsunfällen genutzt werden.

In einem Rechtsgutachten soll zu der Frage Stellung genommen werden, ob die vorstehend geschilderte Tätigkeit gegen die *Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft (Stand 1.9.2006)* - nachstehend *Richtlinien* genannt - verstößt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Die *Richtlinien* beschreiben im einleitenden ***Allgemeinen Teil A*** in Ziff. 1 bis 4 Allgemeine Grundsätze des Wettbewerbs. Der Wettbewerb in der Versicherungswirtschaft darf nur sachlich mit ehrlichen und anständigen Mitteln geführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind. (Ziff. 1)
Da die Versicherungswirtschaft auf Vertrauen angewiesen ist, muss im Wettbewerb alles vermieden werden, was dieses Vertrauen stören könnte. Die Versicherungsunternehmen und die Vermittler müssen darauf achten, dass die guten kaufmännischen Sitten gewahrt bleiben. (Ziff.2)

Ziff. 3 enthält ein Verbot der Verunglimpfung von Wettbewerbern; Ziff. 4 weist auf die Verantwortlichkeit der Versicherungsunternehmen für die Führung des Wettbewerbs hin.

Bei der Benennung einer geeigneten Werkstatt im Schadensfall ist der Bezug zum Wettbewerb nur gering. Die Benennung stellt einen für den Kunden nützlichen, aber auch gänzlich unverbindlichen Service dar. Dem Kunden bleibt es unbenommen, sich, wie heute üblich, über Internetportale über die Preiswürdigkeit der empfohlenen Werkstatt zu informieren. Das Vertrauen in die Versicherungswirtschaft kann dadurch nicht gestört werden, ein Verstoß gegen gute kaufmännische Sitten ist nicht erkennbar.

Deshalb liegt kein Verstoß gegen die Allgemeinen Grundsätze der *Richtlinien* vor.

Beachtlich ist dabei der Hinweis auf das Datenschutzrecht. Wenn der VV über *schadenportal* Daten des Kunden (Name, Anschrift) weitergibt, bedarf er dazu der ausdrücklichen (schriftlichen) Zustimmung des Kunden.

- Teil B der Richtlinien** enthält Grundsätze für die Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern und ist für die hier zu betrachtende Frage nicht einschlägig. Erwähnenswert ist nur, dass Ziff. 14 es den Versicherungsunternehmen gestattet, seinen Versicherungsnehmern eine geringe Vergütung zu zahlen, wenn diese Anschriften möglicherweise interessierter Personen mitteilen und dadurch ein Versicherungsvertrag zustande kommt. Daraus kann abgeleitet werden, dass es mit den guten kaufmännischen Sitten als vereinbar betrachtet wird, das Mitwirken an einem Vertragsabschluss mit einem geringen Betrag zu honorieren. Dieser Gedanke lässt sich übertragen auf die geringe Vergütung, die der VV beim Zustandekommen eines Reparaturauftrages erhält.
- Teil C der Richtlinien** enthält Grundsätze für das Verhalten im Wettbewerb. Für die vorliegende Fragestellung ist nur **Kap. IV Versicherungsberatung** einschlägig.

Ziff. 37 legt fest, dass VV in Versicherungsangelegenheiten nur dann beraten dürfen, wenn zwischen ihrer Beratung und der Versicherungsvermittlung ein unmittelbarer Zusammenhang besteht, wenn nämlich über den Abschluss eines neuen oder die Ausführung eines bestehenden Versicherungsvertrages beraten wird.

Dass der Versicherungsnehmer sich in einem Schadensfall an seinen VV wendet, um Empfehlungen über den Versicherungsschutz und das weitere Vorgehen zu erhalten, ist nicht ungewöhnlich und für das Versicherungsunternehmen und den VV nicht unerwünscht. Wenn der VV dann eine infrage kommende Werkstatt benennt, kann man dies noch als Versicherungsberatung Sinn der Ziff. 37 verstehen. Es stellt dann aber eine Beratung über die Ausführung eines bestehenden Versicherungsvertrages dar und ist deshalb nach Ziff. 37 zulässig.

Ziff. 40 Abs. 2 legt fest, dass VV sich von Dritten keine Zuwendungen versprechen lassen dürfen, die geschäftliche Entscheidungen in unlauterer Weise beeinflussen könnten. Die (geringfügige) Vergütung, die die VV für die Empfehlung einer geeigneten Werkstatt erhalten, stellt zwar eine solche Zuwendung dar; diese sind aber nicht geeignet, ihre eigenen

geschäftlichen Entscheidungen, die Entscheidungen des Versicherungsnehmers oder die des Betreibers von *schadenportal* unlauter zu beeinflussen. Der VV muss sich darauf verlassen können, dass *schadenportal* ihm nur solche Werkstätten benannt, die fachlich qualifiziert und korrekt arbeiten und deren Preise nicht über dem ortsüblichen Niveau liegen. Wenn der VV seinem Kunden eine solche Werkstatt benennt und es dem Kunden vollständig überlassen bleibt, ob er dieser Empfehlung folgen will, können die geschäftlichen Entscheidungen der Beteiligten nicht unlauter beeinflusst sein.

4. Der **Besondere Teil der Richtlinien**, Ziff. 48 – 71, enthält keine Regelungen, die für die vorliegende Fragestellung von Bedeutung sein könnten.
5. Die vorstehenden Überlegungen gelten entsprechend, wenn ein Versicherungsnehmer in einem Schadensfall nach einem geeigneten Sachverständigen (meistens wegen eines Gutachtens über die Reparaturkosten bei einem Kfz-Unfall) fragt und der VV einen solchen, wie von *schadenportal* vorgeschlagen, benennt. Auch eine solche Empfehlung stellt einen Service dar, der für den Versicherungsnehmer nützlich ist, aber nicht gegen gute kaufmännische Sitten verstößt.

III. Ergebnis

Wenn ein Versicherungsvermittler einem Kunden auf dessen Frage eine Werkstatt zur Reparatur von Glasschäden oder einen Kfz- Sachverständigen benennt und dafür eine geringfügige Gebühr erhält, verstößt er nicht gegen die *Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft* oder gegen sonstige Rechtsvorschriften.

Eine solche Empfehlung stellt keinen Verstoß gegen die guten kaufmännischen Sitten der Versicherungswirtschaft dar; insbesondere ist nicht zu befürchten, dass dadurch geschäftliche Entscheidungen eines Beteiligten in unlauterer Weise beeinflusst werden könnten.

Der Versicherungsvertreter muss lediglich aus Gründen des Datenschutzes die (schriftliche) Zustimmung des Kunden zur Weitergabe persönlicher Daten einholen.

Wiesloch, 20.05.2019

gez. Dr. h.c. Christian Stubbe

Rechtsanwalt